



# **Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Fried- hof der Stadt Sempach**

vom 1. Juli 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	<b>Erstellungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Genehmigungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Gestaltung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Materialien</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Ausmasse</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Stellen der Grabmäler</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Ersteller</b>	<b>5</b>

Gestützt auf Art. 19 des Friedhofreglements der Stadt Sempach vom 9. April 1990 erlässt die Friedhofkommission Sempach folgende:

## **Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Stadt Sempach**

### **Art. 1 Erstellungspflicht**

Für alle Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab, sind durch die nächsten Angehörigen Grabdenkmäler zu erstellen.

### **Art. 2 Genehmigungspflicht**

Die Gestaltung der Grabmäler und Inschriften unterliegt der Genehmigung des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin. Er oder sie ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen bzw. ohne Bewilligung aufgestellt wurden, zurückzuweisen oder gegebenenfalls, auf Kosten der Gesuchsteller bzw. der Auftraggeber entfernen zu lassen.

### **Art. 3 Gestaltung**

Die Grabmäler sollen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoffen entsprechend gestaltet sein.

### **Art. 4 Materialien**

<sup>1</sup> Für die Grabmäler sind neben Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Stein-Materialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Grösster Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

### **Art. 5 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe**

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind natürliche Materialien erwünscht.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- alle polierten und poliert wirkenden Steine;
- Zement- und Kunststeine;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- gefräste Seitenkanten;
- Materialien wie Gusseisen, Draht, Pulverbronze, usw.

## Art. 6 Ausmasse

### Reihengräber

Max. Fläche des Grabsteines (z.B. 110 x 54 oder 115 x 52 oder 100 x 60 cm)	0.60 m <sup>2</sup>
Max. Höhe	115 cm
Max. Breite	60 cm
Min. Dicke des Grabsteines	14 cm

### Urnengräber

Max. Fläche des Grabsteines (z.B. 80 x 50 oder 90 x 45 cm)	0.40 m <sup>2</sup>
Max. Höhe	90 cm
Max. Breite	50 cm
Min. Dicke des Grabsteines	14 cm

### Kindergräber

Max. Höhe	70 cm
Max. Breite	40 cm
Min. Dicke des Steines	12 cm

### Urnenhain-Gräber

Grabplatte	
Max. Länge	50 cm
Max. Tiefe	60 cm
Höhe ab Erdboden	12 - 15 cm

Alle Grabplatten sind liegend anzubringen, stehende Skulpturen auf den Grabplatten sind nicht zulässig.

Grablichter sind auf einen Sockel zu stellen. Der Sockel muss aus demselben Material wie die Grabplatte sein.

### Plastiken, Kreuze und Stelen

Max. Höhe	150 cm
Max. Breite	80 % der Grabbreite
Min. Dicke	15 cm

Bei der Höhe gelten die aufgeführten Masse inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen und muss aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.

### Weihwasserbehälter

Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Auf den Plattengräbern dürfen keine privaten Weihwasserbehälter aufgestellt werden.

### **Einfriedung der Reihengräber**

Für die Einfriedung der Reihengräber werden einheitliche Grababgrenzungssteine zur Verfügung gestellt.

### **Art. 7 Stellen der Grabmäler**

<sup>1</sup> Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind auf erste Aufforderung hin durch die nächsten Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen.

### **Art. 8 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin ist berechtigt, unter Beizug eines aussenstehenden Fachmannes oder einer Fachfrau ausnahmsweise Abweichungen von Art. 5 und 6 zu bewilligen.

<sup>2</sup> In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

### **Art. 9 Ersteller**

Der Ersteller oder die Erstellerin darf seinen oder ihren Namen an der seitlichen Fläche des Grabmales in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

**Erlassen** von der Friedhofkommission an der Sitzung vom 1. Juli 2008.

**Genehmigt** vom Stadtrat Sempach an der Sitzung vom 16. Oktober 2008.

**Stadtrat Sempach**

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin